



Beschlussvorlage

Amt: Finanzsteuerung
Vorl.Nr.: V/2010/1904
Datum: 31.05.2010

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	14.06.2010	öffentlich
Rat	28.06.2010	öffentlich

Tagesordnung

Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung

Beschlussvorschlag

Dem Rat wird empfohlen, die als Anlage beigefügte 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Hennef (Sieg) vom 24.09.1999 zu beschließen.

Begründung

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird der Paragraph 2 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Hennef (Sieg) vom 24.09.1999 angepasst. Das Bundesverfassungsgericht hat durch Beschluss vom 11.10.2005 – 1 BvR 1232/00 und 1 BvR 2627/03 – entschieden, dass eine Zweitwohnungssteuer für eine berufsbedingte Nebenwohnung eines verheirateten Berufstätigen unzulässig ist. Das Gericht stellte fest, dass die Erhebung der Zweitwohnungssteuer auf das Innehaben von Erwerbszweitwohnungen durch Verheiratete die Ehe diskriminiere und daher gegen Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes verstoße.

Es wird daher der folgende Satz in § 2 der Satzung eingefügt: „Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist eine berufsbedingt gehaltene Nebenwohnung eines verheirateten, nicht dauerhaft von seiner Familie getrennt lebenden Berufstätigen.“

Die Satzung tritt rückwirkend zum Tag des In-Kraft-Tretens der bisherigen Satzung, dem 01.01.2002, in Kraft. Diese Form der Rückwirkung ist rechtlich zulässig.

Die Erwerbszweitwohnungen von Verheirateten wurden in der Vergangenheit tatsächlich nicht besteuert, so dass keine Rückzahlung veranlagter Steuern verlangt werden kann.

Hennef (Sieg), den 31.05.2010

Klaus Pipke
Bürgermeister